

Die Gemeinde Wiesenbronn erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –(KAG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende

## **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBestGS)**

### **§ 1**

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Ruhefrist je Grabplatz

a) für ein Einzelwahlgrab	25 Jahre		250,00 €	
b) für ein 2-fach Familienwahlgrab	25 Jahre		300,00 €	
c) für ein 3-fach Familienwahlgrab	25 Jahre		400,00 €	
d) für Urnenwahlgräber	15 Jahre		150,00 €	
e) für ein Urnengrab auf der Friedwiese bei erstmaliger Nutzung inkl. einer Grabplatte (auch wenn diese nicht gewünscht wird)				
* mit Beschriftung in „ANTIKON“				
	für 15 Jahre	Ruhefrist	150,00 €	
		Grabplatte	470,00 €	620,00 €
* mit einer Beschriftung mit aufgesetzten Bronz Buchstaben				
	für 15 Jahre	Ruhefrist	150,00 €	
		Grabplatte	735,00 €	885,00 €

Die Grabgebühren betragen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) für ein Einzelwahlgrab	5 Jahre		50,00 €	
b) für ein 2-fach Familienwahlgrab	5 Jahre		60,00 €	
c) für ein 3-fach Familienwahlgrab	5 Jahre		80,00 €	
d) für Urnenwahlgräber	5 Jahre		50,00 €	
e) für ein Urnengrab auf der Friedwiese	..5 Jahre		..50,00 €“	

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes ist die Gebühr für die Dauer der Ruhezeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) für 25 Jahre und Buchstaben d) mit e) für 15 Jahre im Voraus zu entrichten.“

Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes richtet sich nach den Gebührensätzen in § 3 Abs. 1 Satz 2.“

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Wiesenbronn, den 10.03.2021

Volkhard Warmdt  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, sowie während der Sprechstunden des Bürgermeisters, im Rathaus Wiesenbronn, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Wiesenbronn, den \_\_\_\_\_

(Volkhard Warmdt)

1. Bürgermeister